

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

RECHTSGESETZENTWURF
-GEZ-
Datum: 23. SEP. 1992
Verf. 29.9.92

L. Bauer

Wien, am 17.9.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:
R-892/R/Mi

Durchwahl:
514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Strafprozeßordnung geändert wird
(Strafprozeßnovelle 1992).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare
ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Entwurf.

Für den Generalsekretär:

L. Bauer

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium
für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Wien, am 17.9.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
GZ. 578.009/1-II 1/92 31. Juli 1992

Unser Zeichen: R-892/R/Mi
Durchwahl: 514

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Strafprozeßordnung geändert wird
(Strafprozeßnovelle 1992).

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Justiz zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Grundsätzlich ist die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern der Meinung, daß mit diesem vorgeschlagenen vereinfachten Verfahren eine vernünftige und kostengünstige Bestrafungsart für Ladendiebe gefunden wurde.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs findet jedoch, daß die Höhe der freiwilligen Ausgleichsleistung mit dem doppelten Geldwert der erlangten (gestohlenen) Sache als zu gering bemessen ist. Auch die Mindestausgleichsleistung ist mit S 500,-- zu nieder. Mit diesen Sätzen wird das auf Seite 12 in den Erläuterungen angeführte Ziel, daß der Staat " ... für den Tatverdächtigen spürbar reagieren soll ..." nicht realisiert.

- 2 -

Der Abs. 1 des § 34b soll daher lauten wie folgt:

"Die Ausgleichsleistung besteht in der Zahlung eines Geldbetrages, der dem 5-fachen Wert der erlangten Ware oder des angestrebten Vermögensvorteiles entspricht, mindestens jedoch 5 1.000,- beträgt".

Darüber hinaus ist die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern der Meinung, daß der Staatsanwaltschaft auch in anderen Bagatellfällen als Ladendiebstahl die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, von der Verfolgung von Vermögensstraftaten unter vergleichbaren Bedingungen abzu-
sehen. Daher wird die auf Seite 15 in den Erläuterungen gestellte Frage, ob eine solche (künftige) erweiterte Möglichkeit der Anklagebehörde zu einem Verfolgungsverzicht wünschenswert wäre, bejaht.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger